

**Der Wald und die
Waldbewirtschaftung
in der forst-, naturschutz- und
artenschutzrechtlichen Betrachtung**



Gliederung

- **Waldbewirtschaftung in der forstrechtlichen Betrachtung**
- **Naturschutzrecht im Wald**
 - Regelungen des BNatSchG und des SNG
 - Natura 2000, NSG und LSG
- **Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung**
 - Beispiele von geschützten Arten



Wald in der forstrechtlichen Betrachtung

§ 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Funktion des Waldes; Gesetzeszweck

(1) Der **Wald** ist im Saarland ein landschaftsprägendes Element. Er gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine **unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen** und **bietet unersetzbaren Lebensraum** für Pflanzen und Tiere

Er besitzt daher **besondere Bedeutung** für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie für die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (**Biodiversität**)



Wald in der forstrechtlichen Betrachtung

§ 1 LWaldG

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es

2. die **Forstwirtschaft zu fördern** und die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,

3. einen **Ausgleich** zwischen dem **Interesse** der **Allgemeinheit** und den Belangen der **Waldbesitzer** herbeizuführen.



Waldbewirtschaftung in der forstrechtlichen Betrachtung

Entwicklungs- und Schutzfunktion

§ 5 LWaldG

(3) ..folgende Grundsätze:

1. Wald ist nach seiner Fläche und Verteilung so zu **erhalten und entwickeln**, dass er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts **sicherstellt**, beste Voraussetzungen als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhält, dem **Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren** dient und der Bevölkerung als Erholungsraum zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Landesgebiet angrenzenden Räumen berücksichtigt werden.



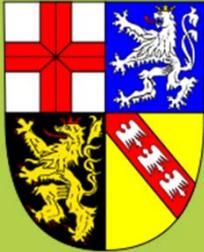
Waldbewirtschaftung in der forstrechtlichen Betrachtung

§ 11 LWaldG

Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes

Der Wald ist im Rahmen seiner **Zweckbestimmung** nach den Regeln der **guten fachlichen Praxis** zu bewirtschaften.

Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima und Luft Rechnung zu tragen.



Waldbewirtschaftung in der forstrechtlichen Betrachtung

Gute fachl. Praxis i.S.d. §11 II Saarl. Landeswaldgesetz

Beispiele für gute fachliche Praxis



dauerhafte Erhaltung der Bodenfunktionen



Erhaltung und Förderung einer artenreichen und standortgerechten Pflanzen- und Tierwelt gewährleisten

Waldbewirtschaftung in der forstrechtlichen Betrachtung Gute fachl. Praxis i.S.d. §11 II Saarl. Landeswaldgesetz

Waldbesitzer verpflichtet:



biologisch gesunde und stabile Wälder und Waldränder zu erhalten



auf die Gestaltung und Pflege der Landschaft zu achten



die nachhaltige natürliche Entwicklung des Waldökosystems dauerhaft zu gewährleisten



für eine nachhaltige Holzproduktion nach Menge und Güte Sorge zu tragen sowie bestands- und bodenschonende Arbeitsverfahren und -techniken bei der Waldpflege und Holzernte zu verwenden

Waldbewirtschaftung in der forstrechtlichen Betrachtung

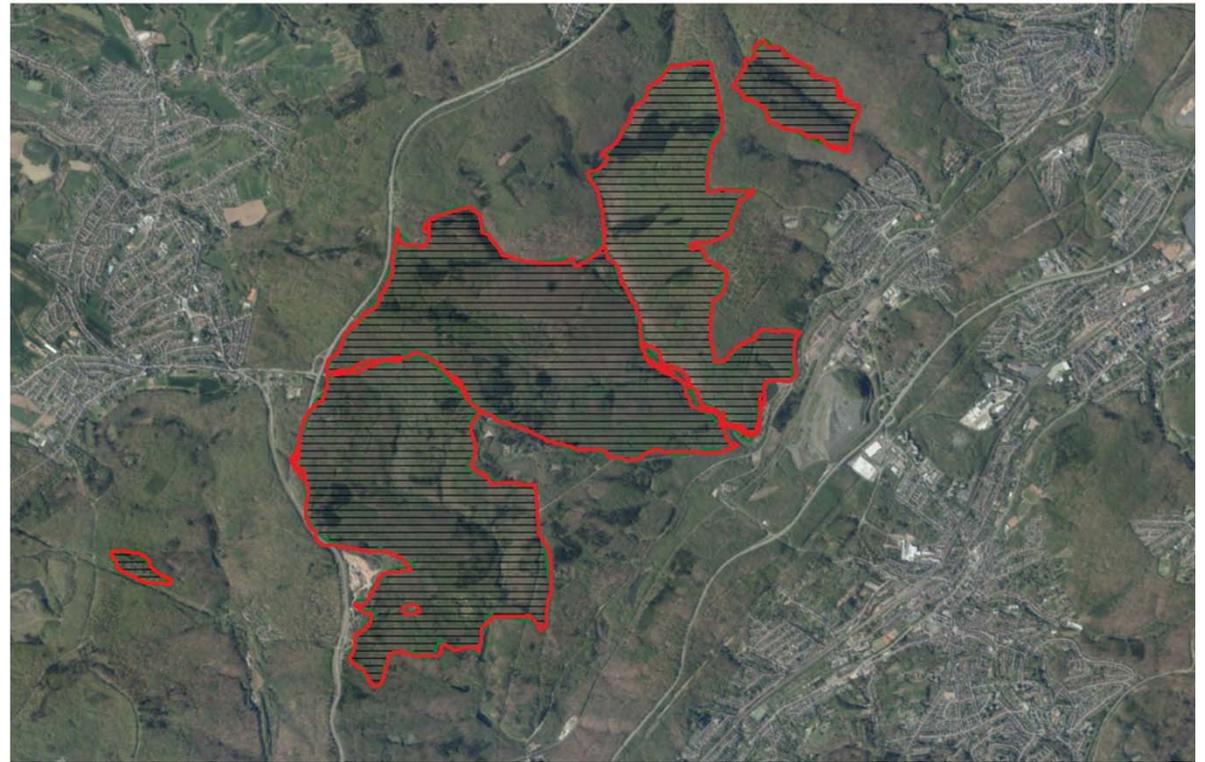
Naturwaldzelle Urwald vor den Toren der Stadt

„Die Natur Natur sein lassen“

Naturwaldzellen gemäß § 20a LWaldG

- kompletter forstwirtschaftlicher Verzicht
- Urwald vor den Toren der Stadt etwas größer als 1.000 ha
- Wegen Verkehrssicherungspflicht gefällte Bäume müssen im Waldschutzgebiet bleiben
- Soll bundesweit größte Wildnisgebiet in städtisch geprägter Landschaft werden
- Z.B.: **„Urwald vor den Toren der Stadt“** im Saarkohlenwald

Waldrechtliche Grundlagen



Gebiet der Naturwaldzelle Urwald vor den Toren der Stadt

Naturschutz in Deutschland

Naturwaldzelle Urwald vor den Toren der Stadt



Verordnung über das Naturschutzgebiet Saarkohlenwald Vom 21. März 2017

§3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

...forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4, ausgenommen auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1), des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) und des Friedwaldes (Zone 3),

Naturschutzrecht in Deutschland

§ 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit belebter Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können



§ 15 BNatSchG - Eingriffskaskade

1. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen
(Vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen vorliegen)
2. Wenn unvermeidbar => Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
3. Wenn nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen => Ersatzgeld



Naturschutzrecht in Deutschland

Ausgleichsmaßnahmen

beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts in **gleichartiger Weise wiederhergestellt** sind und Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt/ neu gestaltet ist.

Ersatzmaßnahmen

beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts **in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt** sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Naturschutzrecht in Deutschland

Kein Eingriff wenn

Maßnahme entspricht Bodennutzung Anforderungen gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG bis Anforderungen

Anforderungen an gute fachliche Praxis erfüllt

Zu Wiederaufnahme forstwirtschaftlicher Bodennutzung zugehörig , welcher zeitweise eingeschränkt/ unterbrochen war

Forstwirtschaftliche Privilegierung in Deutschland

§ 14 Absatz 2 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft

(2) Die land-, **forst-** und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist **nicht als Eingriff anzusehen, soweit** dabei die **Ziele des Naturschutzes** und der **Landschaftspflege berücksichtigt** werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die **gute fachliche Praxis**, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

➡ hier liegt also eine **Privilegierung der Forstwirtschaft** vor

Beispiel Waldwegekonzeption (in Erstellung)



- Maßnahmen zur Wegeinstandsetzung und -unterhaltung **keine** Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG
 - Maßnahmen = Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Weges in ursprünglichen Zustand, z.B. abgenutzter Deckschichten, des Querprofils, ursprünglicher Wegematerialien und Reparaturen von Tragschichten
 - Hauptsache , es wird **das selbe Material wie ursprünglich** verwendet
 - Schotterung vorher erdgebundener, unversiegelter Bodenschicht = Wegeausbau => Eingriff!
 - Einbau von Scodill = naturschutzrechtliche Vollversiegelung

Naturschutzrecht in Deutschland

§ 17 Abs. 3 BNatSchG

...
Für einen **Eingriff**, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine **Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich**.

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.



Beispiel Waldwegekonzeption (in Erstellung)



Wegeausbau und Wegeneubau

- Fällt unter § 15 BNatSchG, ist gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG zu genehmigen
- Eingriff muss bilanziert werden
- Wegeausbau = bauliche Anlage => Verbotstatbestand NATURA 2000 Verordnung
- Befreiung durch ONB möglich
- Wegeausbau = Ausbau eines vorhandenen Weges, 3,50m breit für ganzjährige Nutzung
- Wegeneubau = Nebau eines schwerlastfähigen Weges, 3,50m breit für ganzjährige Nutzung

Natura 2000

Ziel:

Durch Schaffung eines zusammenhängenden ökologischen europäischen Netzes (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL) aus Einzelgebieten, für alle in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, um den Beitrag der Gebiete zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene zu maximieren.

Unter Schutzstellung durch:

Landesverordnung

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG , §§ 31ff. BNatSchG, §§ 24, 20 SNG, konkrete Landesverordnung

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG



Schutzschwerpunkt:

Gebiete, welche einen **besonderen Schutz** von **Natur und Landschaft** erfordern - d.h. hier hat **der Naturschutz eine Vorrangfunktion**

Unter Schutzstellung durch:

Landesverordnung

Rechtsgrundlage:

§§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 20 Abs. 1 u.3, § 22 Abs. 1 u. 2 SNG, konkrete Verordnungen

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG



Schutzschwerpunkt:

Allgemeines **Erscheinungsbild** der **Landschaft u.a.** für **Erholung** und **Tourismus** um damit **Erhaltung von Regenerationsraum der Natur.**

Unter Schutzstellung durch:

Landesverordnung

Rechtsgrundlage:

§§ 26 BNatSchG, § 20 Abs. 1 u.3 SNG, konkrete Verordnung; (Altverordnungen aufgrund der jeweils geltenden Gesetze erlassen)

Naturschutz in Deutschland Befreiung gemäß § 67 BNatSchG



Die Durchführung einer Verbots- oder Gebotsvorschrift im Einzelfall würde

- zu einer **unbeabsichtigten Härte** führen und die Abweichung ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren
oder
- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen oder **überwiegende** Gründe des Gemeinwohls erfordern die Befreiung.
- **Erhaltungsziele sind zu beachten**
- **Verbändebeteiligung**

Beispiel Waldwegekonzeption (in Erstellung)



Bau von Drainagen

- In Natura 2000- Gebieten ist es verboten, Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen
- Wenn nicht verzichtet werden kann => Antrag auf
- Ausnahme oder Befreiung bei ONB stellen

Container

- In NATURA 2000 Gebieten verboten
- Abfallcontainer von Verbot ausgenommen
- Lagercontainer bei ONB anzuzeigen

Rückegassen

Neuanlage ist zulässig, sofern keine Erdbewegungen damit verbunden sind

Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung



Artenschutz



Schädigungs- und Störungsverbote

§ 44 I BNatSchG Abs. 1 Nr.1 und 2

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert



Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung



Artenschutz



Schädigungs- und Störungsverbote § 44 I BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 und 4

(1) „Es ist verboten,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“



Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Ziel => Störungen minimieren

- wenn keine geschützten Arten: trotzdem in Brutzeit (März bis Juni) keine flächenintensive Maßnahmen!
- Insbes. Altbestände = Holzeinschlag inkl. Rücken im Februar abgeschlossen sein
- Läuterungsmaßnahmen und Jungwuchspflege = gibt praxiserprobte Verfahren (auf geringere Eingriffszahlen beschränken, ohne Motorsägeneinsatz)
- Holz für Brennholzelbstwerber sollte grds. am Waldweg bereitgestellt werden (= wirksame Einhaltung Kappungsgrenze und unregelmäßige Befahrung d Bestände vermeiden)



Ausnahmegenehmigungen

§ 45 Abs.7 BNatSchG Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für **Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden** sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 **im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen**

Nr 4. im **Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit**, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
Nr 5. aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.



Ausnahmegenehmigungen

Ein Beispiel : Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wie ist die Rechtslage wenn ein Baumbiotop die Verkehrssicherheit gefährdet (eventuell durch Umsturz) ?

Grundsätzlich alle Veränderungen oder Störungen in NATURA 2000 Gebieten unzulässig!

Aber : Es besteht eine Pflicht zur Verkehrssicherung
Sind Arten aus Anhang IV betroffen, gilt : der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich durch Maßnahme nicht verschlechtern

- Falls doch: Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG
- Eventuell kommt eine Umsiedlung in Betracht

Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung

- ### Horstschutzvereinbarung
- Um Brutbäume der Arten werden Horstschutzzonen mit einem Radius von 200 m eingerichtet
 - Ausnahme: Um Brutbäume des Schwarzstorches ist der Radius 300 m
 - Kernzone mit 30m –Radius
 - Ausnahme: Um Brutbäume des Schwarzstorches ist die Kernzone 50m





Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung

3.2. Regelungen für sensible Zeiten

Art	Schutzzone	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Baumfalke	200 m				■	■	■	■	■				
Graureiher	200 m		■	■	■	■	■	■	■				
Habicht	200 m		■	■	■	■	■	■	■				
Kolkrabe	200 m	■	■	■	■	■	■	■	■				
Rotmilan	200 m		■	■	■	■	■	■	■	■			
Schwarzmilan	200 m		■	■	■	■	■	■	■	■			
Schwarzstorch	300 m		■	■	■	■	■	■	■	■	■		
Uhu*	200 m	■	■	■	■	■	■	■	■			■	
Wespenbussard	200 m				■	■	■	■	■				

* Waldbestände in der Nähe von Brutstandorten, Bodenbruten im Wald möglich



Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Horstschutzvereinbarung

Grundsätze bzgl. Störungspotenzial und Zeitpunkt

Die Störung ist umso erheblicher:

- je näher sie am Brutbaum stattfindet,
- je früher sie zum Beginn des Brutgeschäftes stattfindet,
- je länger sie dauert,
- je intensiver sie stattfindet,
- je mehr sie sich von den sonst üblichen Aktivitäten im Horstumfeld unterscheidet

Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung



Artenschutz



Horstschutzvereinbarung

Zur Vermeidung oder Minimierung von Störungen in sensiblen Zeiten gilt

Verboten sind:

- der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung
- die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen
- die Errichtung jagdlicher Anlagen und der Betrieb von Kirsungen

Erlaubt sind:

- Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen
- Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz
- die Ausübung der Jagd





Artenschutz

Artenschutz in Deutschland

Arten der FFH- Richtlinie

Anhang II „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen,,

Für ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zu

Anhang IV „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“
Für diese Arten gelten gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL bestimmte artenschutzrechtliche Verbote,



Artenschutz



Artenschutz in Deutschland

Anhang V

„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“

möglicherweise kommerziell genutzt werden, wie beispielsweise mehrere Fischarten, Torfmoose oder Weinbergschnecke

Beispiele für geschützte Arten im Saarland



Wild lebende Arten im Saarländischen Wald

- Fledermausarten (z.B. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nordfledermaus, uvm.)
- Biber
- Wildkatze
- Luchs
- Baummarder
- Haselmaus
- uvm.

Quellen Bildmaterial :

Wildkatze -
https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Wildkatze#/media/Datei:Felis_silvestris_silvestris_Luc_Viatour.jpg

Bechsteinfledermaus
<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1323>

Haselmaus <https://www.ln-online.de/Lokales/Lauenburg/Auf-der-Suche-nach-der-Haselmaus>

Luchs
<https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/freilaufender-luchs-herne-aus-Wildpark-Haltern-am-See-100.html>

Biber <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.video-aus-bayern-mann-hilft-biber-mit-riesigem-ast-ueber-die-strasse.cfbb9e04-0327-4121-a4af-cdead2d7f55b.html>

Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Bechsteinfledermaus

- Lebt in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern
- aber auch in Kiefernwäldern oder in (waldnahen) Obstwiesen, Parks und Gärten
- in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart
- Kolonien (mit ca. 20 Individuen) benötigen mindestens 250 - 300 ha als Jagdhabitat

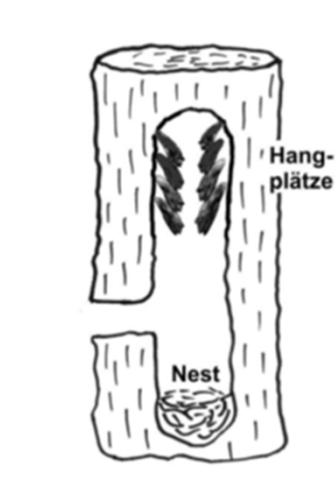


Quellen Bildmaterial :

<https://www.nabu.de/wir-ueberuns/was-wir-tun/naturschutzmacher/deutschlandtour/15037.html>

Bechsteinfledermaus
<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1323>

Wald und die Waldbewirtschaftung in der artenschutzrechtlichen Betrachtung



Warum Bäume so wichtig für Fledermäuse sind

- Sie nutzen Baumhöhlen im Wald, im Bereich von Baumgruppen oder solitär stehenden Altbäumen
- genutzt als Winter-, Zwischen- und Balzquartier
- Diese Prozesse können je nach Baumarten mehrere Jahrzehnte dauern

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Quelle Bildmaterial :
<https://pixabay.com/de/photos/saarschleife-saarland-fluss-b%C3%A4ume-1155590/>